

Nachtrag zur StuPa-Sitzung vom 8. Juni 2010

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
3. Protokolle
4. Gäste
5. Wahl eines Mitglieds im Stupa-Präsidium
6. Berichte
 - a. Berichte aus den Gremien
 - b. Berichte aus dem Stupa-Präsidium
 - c. Rechenschaftsberichte des AStA
7. Anträge
 - a. „Aufforderung an das Präsidium“ von Steffen Brumme, Andreas Vick, Matthias Wernicke
 - b. Änderungsantrag der GAL zu a.
 - c. Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft von Andreas Kellner
 - d. Antrag auf Förderung des Hochschulsportfest
8. Initiativanträge
 - a. Initiativantrag von Simon Wohlfahrt (AStA): Antrag zur Förderung des UniSolar-Projektes zur Verwirklichung von Umweltprojekten und dem Bau einer Solarstromanlage
9. Sonstiges

Anhang: Initiativantrag „UniSolar“, Stellungnahme, Kooperationsvereinbarung AStA-
UniSolar, Vereinssatzung „UniSolar e.V.“

Antrag „UniSolar“ von Simon Wohlfahrt (AStA)

Der AStA hat heute am 01.06.2010 auf Antrag von Simon mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen, dass er folgenden Antrag unterstützt und im StuPa stellt.

Antrag zur „Förderung des UniSolar-Projektes zur Verwirklichung von Umweltprojekten und dem Bau einer Solarstromanlage:

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt die Verwendung von 30.000 Euro für das UniSolar-Projekt bzw. für die Kofinanzierung der geplanten Solarstromanlage, die aus dem Haushaltsposten „Rücklagen“ herausgelöst werden. Die 30.000 Euro werden erst ausgegeben, wenn aus mindestens drei Photovoltaikanlagen-Angeboten vom Studierendenparlament eines ausgewählt wird. Die drei Angebote werden von UniSolar Potsdam e.V. eingeholt und bewertet und dem Studierendenparlament vorgeschlagen.

Auf welche Art und Weise die Verwendung der 30.000 Euro für das UniSolar-Projekt verausgabt wird, kann das Studierendenparlament zwischen folgenden Optionen auswählen:

- A. AStA gibt Darlehen an UniSolar Potsdam e.V., das ab dem 11. Jahr nach Inbetriebnahme verzinst zurückgezahlt wird. Verein ist alleiniger Eigentümer der PV-Anlage. Ein AStA-Mitglied wird in den Vorstand von UniSolar Potsdam e.V. entsendet und ein Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen UniSolar Potsdam e.V. und AStA wird geschlossen.
- B. AStA und UniSolar Potsdam e.V. gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der sich der AStA mit einer Einlage von 30.000 Euro beteiligt. Per GbR-Vertrag wird eine Vergütung des AStAs ab dem 11. Jahr nach Inbetriebnahme vergleichbar mit der Darlehensrückzahlung festgeschrieben. Nach Ablauf der Rückzahlung nach dem 20. Jahr nach Inbetriebnahme, teilt sich der Verein und der AStA anteilig ihrer Rücklagen die Erlöse aus dem Verkauf des gewonnenen Stroms. Ein AStA-Mitglied wird in den Vorstand von UniSolar Potsdam e.V. entsendet und ein Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen UniSolar Potsdam e.V. und AStA wird geschlossen.
- C. AStA fördert den Verein mit 30.000 Euro für den Bau der Solarstromanlage. Ein AStA-Mitglied wird in den Vorstand von UniSolar Potsdam e.V. entsendet und ein Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen UniSolar Potsdam e.V. und AStA wird geschlossen.

Für mehr Informationen zu den Modellen lest bitte die Infobroschüre!

Begründung:

wird mündlich gegeben und siehe Infobroschüre im Anhang

Bei Fragen, kontaktiert bitte Simon!

Stellungnahme Jürgen Stelter

Liebe Leute,

um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir hier kurz etwas zum Uni-Solar-Antrag sagen. Wir hoffen, dass dies so aufgenommen wird, wie es gemeint ist: ein ernsthafter Beitrag, das Projekt in einem möglichst breit getragenen Konsens zu fördern.

Umfang (30.000 Euro) und Detailfülle (Koop-Vertrag kann durchaus als Teil des Antrags verstanden werden) des Antrags sind es wert, ausführlich diskutiert zu werden. Leider kam der Antrag zu kurzfristig, dass die GAL sich noch in einer GAL-Sitzung damit hätte auseinandersetzen können. Das ist kein Vorwurf, sondern lediglich eine Tatsachenbeschreibung. In ersten kleineren Gesprächen und E-Mailkommunikation gab es viel Zuspruch, aber auch einige Fragen. Diese können auch nicht alle auf Zuruf beantwortet werden. Deshalb wäre uns eine Vertagung auf den 29. Juni und eine Behandlung als ordentlicher Antrag lieber.

Am Samstag haben Robert Pietzcker von Unisolar und Björn und ich von der GAL uns sehr konstruktiv und vernünftig über das Anliegen unterhalten. Wir (Björn und ich) haben folgendes Verfahren vorgeschlagen, das Robert als Angebot an Unisolar weitertragen wollte. Wir hoffen, dass auf dieser Basis ein Weg gefunden wird, mit dem eine breite Mehrheit leben kann.

Eckpunkte:

- Heute abend wird eine Absichtserklärung zur Abstimmung gestellt und mit mutmaßlich breiter Zustimmung beschlossen. Mit dieser kann Unisolar so etwas wie Planungssicherheit gegeben werden. Außerdem kann das die Darleheneinwerbung von privaten Mittelgebern erleichtern, das StuPa muss sich aber nicht auf die Schnelle auf alle Details festlegen. Die Absichtserklärung könnte zum Beispiel lauten: "Das StuPa erklärt seine Absicht, den Verein Unisolar e.V. im Rahmen seines Engagements an der Uni Potsdam, insbesondere für die Errichtung einer PV-Anlage mit bis zu 30.000 Euro zu fördern. In welcher Form diese Förderung ausgereicht wird (Darlehen, reine Förderung oder Kooperation) soll kurzfristig in Gesprächen geklärt werden."

- Im weiteren sollen Gespräche stattfinden, die eine Klärung offener Fragen zum Ziel haben. Denkbar sind Gespräche zwischen StuPa-Leuten, AStA und Unisolar, ähnlich wie es in der Endphase der Stellungnahme zum Hochschulgesetz erfolgreich und konstruktiv vorgelebt wurde

- Ein weiteres Gespräch wird mit Prof. Richter gewünscht. Die GAL hat Interesse, an diesem Gespräch teilzunehmen. Prof. Richter hat seit vielen Jahren die Rechnungsprüfungsseminare an der Uni geleitet und kann sicherlich wertvolle Tipps geben, wie der Antrag unangreifbar in die Haushalts- und Finanzsystematik der Studierendenschaft eingebettet

werden kann. Falls sich eine Mehrheit für eine mindestens anteilige Förderung ohne Darlehensoption abzeichnet, soll ein entsprechender Nachtragshaushaltsentwurf erarbeitet werden (nach meiner Lesart ist im jetzigen Haushalt eine Förderung nicht mehr drin). Die GAL ist damit einverstanden, nur diesen Punkt zum Gegenstand eines Nachtragshaushaltes zu machen und auf Änderungsanträge für andere Themenbereiche des Haushalts zu verzichten.

- Es soll ausgelotet werden, an welchen Stellen es noch "Gefahren" für den Antrag aus rechtlicher oder verfahrenstechnischer Sicht gibt. Die GAL ist bereit, kurzfristig (d.h. auch bis zum 29.6.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Behebung dieser "Gefahren" mitzuarbeiten.

Wir hoffen, dass ein solches Verfahren auf breite Zustimmung stößt. Zur Ergänzung (um ein denkbares Stimmverhalten der GAL zu signalisieren, falls jemand neugierig ist und/oder seine Zustimmung zu diesem Verfahren davon abhängig macht): Björn und ich haben im Gespräch mit Robert signalisiert, dass wir aus jetziger Sicht für Variante (c) plädieren, also eine Förderung ohne Darlehensoption. Ich will mich darauf nicht festlegen lassen, weil ich noch nicht alle für mich notwendigen Infos und Sichtweisen kenne, aber das ist meine derzeitige Position.

Vielleicht kann ja der eine oder die andere, dem/der dieses Verfahren sinnvoll erscheint, im eigenen Umfeld im Rahmen von AStA und StuPa dafür werben. Andere Leute sind bei bestimmten Adressaten vielleicht erfolgreicher als ich es trotz ernsthafter Bemühungen bin.

Bis heute abend.

Jürgen

Kooperationsvertrag AStA - UniSolar

Präambel:

Ziel des Vertrages ist, das studentische Projekt „UniSolar Potsdam e.V.“ zu fördern und seinen langfristigen Fortbestand und seine Aktivität als Anlaufstelle, Initiator und Unterstützer für studentische Umweltsarbeit zu garantieren.

UniSolar Potsdam e.V., im Folgenden „UniSolar“ genannt, ist ein gemeinnütziger studentischer Verein, der gleichzeitig Hochschulgruppe der Universität Potsdam ist. Satzungszweck des Vereins ist:

- a. die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz durch die Verbreitung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonne, Wind, Wasser) sowie der sparsamen Energienutzung.
- b. die Förderung der universitären Bildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Ziel ist, durch sachliche Aufklärung einen Beitrag zum Schutze der Natur, der Umwelt und des Klimas zu leisten.

Um dieses studentische Projekt zu fördern und dadurch eine langfristig stabile Struktur für studentische Umweltsarbeit zu schaffen, schließen der AStA der Universität Potsdam und UniSolar e.V. den folgenden Vertrag. UniSolar erhält als Förderung 30.000 Euro vom AStA, die unmittelbar für den Bau einer Photovoltaikanlage verwendet werden. Die kontinuierliche Einspeisevergütung für den so erzeugten Strom gibt dem Verein die Möglichkeit, langfristig ein Bildungs- und Kulturangebot rund um Energie- und Umweltthemen anzubieten. Zur Garantie der Wahrung der Interessen der Studierendenschaft entsendet das Studierendenparlament eine Person in den Vorstand von UniSolar entsenden. Darüber hinaus ist UniSolar dem Finanzreferat des AStA einmal jährlich Rechenschaft schuldig.

§1 Verzahnung der Strukturen

- (1) Das StuPa kann eine/N VertreterIn in den Vorstand von UniSolar entsenden. Die Entsendung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Entsendung wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes wirksam; der/die VertreterIn wird mindestens fuer die Dauer der Amtsfuehrung Mitglied des Vereins.

§2 Kommunikation:

- (1) StuPa, UniSolar und AStA verpflichten sich, sich über alle Entwicklungen und Entscheidungen, die UniSolar betreffen, zeitnah zu informieren. Gleiches gilt für Personalveränderungen des Vorstandes von UniSolar.

§3 Photovoltaikanlage

- (1) Der AStA fördert UniSolar Potsdam mit einer einmaligen Zahlung von 10.000 Euro. 5.000 Euro müssen von UniSolar bis zum 31.12.2010 direkt und ausschließlich zur Errichtung einer Photovoltaikanlage verwendet werden. Die anderen 5000 Euro sollen

ebenfalls in die Photovoltaikanlage investiert werden, können aber auch zur Durchführung notwendiger Vorarbeiten (Statische, wirtschaftliche & rechtliche Gutachten, Informationstreffen zur Einwerbung von Darlehen, etc) verwendet werden.

- (2) Der AStA stellt UniSolar ein Darlehen in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung, welches ausschließlich zur Errichtung einer Photovoltaikanlage verwendet werden darf. Dieses Darlehen wird mit 4% verzinst. Das Darlehen inklusive Zinsen wird in den Jahren 11 bis 21 nach Inbetriebnahme getilgt.
- (3) UniSolar wird bis zum 15.7. studentische Darlehen einwerben, um einer größtmöglichen Anzahl von Studierenden die Beteiligung an diesem Solarprojekt zu ermöglichen und zum Schutze der Umwelt eine größere Menge emissionsarmen Strom zu erzeugen.
- (4) UniSolar wird 3 Angebote für die zu errichtende Photovoltaikanlage einholen, und dann aus diesen 3 Angeboten dasjenige auszuwählen, welches nach eigener Einschätzung die folgenden Kriterien am besten erfüllt:
 - a. Qualität
 - b. Wirtschaftlichkeit
 - c. Lokale Fertigung
 - d. Studentische Beteiligungsmöglichkeiten bei der Errichtung der Anlage
- (5) UniSolar wird alle notwendigen Versicherungen (Allgefahrenversicherung, Betreiberhaftpflichtversicherung) abschließen, um das Risiko eines Kapitalverlustes durch Schädigung der Anlage auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
- (6) UniSolar wird eine öffentliche Anzeigetafel installieren, damit die erzeugte Strommenge und die vermiedenen Treibhausgasemissionen von Studierenden und Mitarbeitern der Universität wahrgenommen werden.

§4 UniSolar unterstützt und realisiert studentische Umweltarbeit

UniSolar erklärt sich bereit, im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten

- (1) öffentliche Vorlesungen, Filmvorführungen, Seminare und Workshops zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz durchzuführen;
- (2) die Planung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu Demonstrationszwecken an der Universität Potsdam zu unterstützen;
- (3) weitere studentische Projekte zu unterstützen, die den Schutz des Klimas und der Umwelt fördern.

§5 Weitere Verpflichtungen von UniSolar

- (1) UniSolar ist verpflichtet, dem AStA gegenüber jährlich einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§6 Weitere Verpflichtungen des AStA

- (1) Der AStA wird UniSolar bei der weiteren Umsetzung studentischer Umweltprojekte mit Beratung, Logistik, Nutzung seiner Räumlichkeiten und xxx??? unterstützen.
- (2) Der AStA wird mittels des entsandten Vorstandsmitglieds UniSolar bei der Werbung weiterer Mitglieder und der Aufrechterhaltung des normalen Betriebs helfen.
- (3) Sollte es UniSolar trotz aller Bemühungen nicht gelingen, die Rückzahlung der Photovoltaik-Darlehen an die Darlehensgeber durchzuführen, und die Mittel des Vereins nicht ausreichen, eine Hilfskraft einzustellen, die diese Arbeit erfüllt, so kann UniSolar den AStA bitten, bei dieser Aufgabe zu helfen. Der AStA erklärt sich bereit, als Reaktion auf diese Bitte eine Hilfskraftstelle in Höhe von jährlich 500 Euro auszuschreiben, die im Auftrag des Vereins die Überweisung der Darlehenstilgung durchführt. Im Gegenzug erhält der AStA Anspruch auf 50% der Gewinne, die nach Rückzahlung der Darlehen, Steuern und Rücklagen für den Anlagenrückbau durch die Einspeisevergütung für den mit dieser Solaranlage erzeugten Strom erwirtschaftet werden (ab dem elften Jahr ca. 2700 Euro/Jahr).
- (4) Sollte UniSolar trotz der in Punkt (3) niedergelegten Unterstützung nicht nur vorübergehend unfähig zur ordnungsgemässen Abwicklung seiner Vereinsgeschäfte werden, und dieser Zustand auch durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht behoben werden, so hat der AStA das Recht, beim Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstandes zu beantragen.

Im Falle einer Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen satzungsgemäss an den AStA; der AStA wird sich bemühen, das Vereinsvermögen zu satzungsgemässen Zwecken zu verwenden.

§7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt durch die Unterzeichnung durch den AStA und UniSolar in Kraft und endet 21 Jahre nach dem Inkrafttreten.

§8 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; andere Abreden sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag sich als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Satzung des Vereins

"UniSolar Potsdam e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „UniSolar Potsdam e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "UniSolar Potsdam e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz durch die Verbreitung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonne, Wind, Wasser) sowie der sparsamen Energienutzung.
- b. die Förderung der universitären Bildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Ziel ist, durch sachliche Aufklärung einen Beitrag zum Schutze der Natur, der Umwelt und des Klimas zu leisten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. Durchführung von öffentlichen Vorlesungen, Filmvorführungen, Seminaren und Workshops zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz;
- b. Unterstützung bei Planung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu Demonstrationszwecken an der Universität Potsdam
- c. Unterstützung gemeinnütziger Projekte an der Universität Potsdam und der Stadt Potsdam, die die Verbreitung von Erneuerbaren Energien zum Schutze des Klimas und der Umwelt fördern.

Hierdurch sollen die Kenntnisse und die allgemeine Akzeptanz von Technologien zur regenerativen Energieerzeugung und der sparsame und bewusste Umgang mit Energie erhöht werden.

Zudem leistet der Verein einen direkten Beitrag zum Schutz der Umwelt durch die Gewinnung emissionsfreier Energie bzw. die Verminderung des Energieverbrauchs.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- d. Die Ausführung der Aufgaben des Vereins durch den Vorstand wird nicht vergütet.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse des Landes oder anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie Einnahmen aus der Einspeisung von regenerativ erzeugter Elektrizität ins öffentliche Netz. Soweit für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich, kann der Verein Kredite und Darlehen aufnehmen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied bzw. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand begründet. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder dürfen gleichberechtigt gemeinnützige ökologische, kulturelle und soziale Projekte gemäß §2 Abs. 3 einreichen und über die Verwendung der dafür von der Mitgliederversammlung vorgesehenen Mittel im durch die Satzung definierten Rahmen abstimmen. Die Einreicher solcher Projekte sind gleichzeitig für deren Durchführung bzw. Betreuung zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der innerhalb eines Jahres erklärte Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Dem betroffenen Mitglied ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.

5. Ein weiterer Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung in schriftlicher oder elektronischer Form nicht entrichtet worden ist.

6. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung (MV). Die ordentliche MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
2. Außerordentliche MV werden darüber hinaus unter Einhaltung einer einwöchigen Frist durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich oder elektronisch verlangt. In letzterem Fall ist die MV innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
3. Die MV ist, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft, insbesondere zuständig für
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplans; die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - b. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c. die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - e. die Bildung ständiger Ausschüsse;
 - f. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über sein Vereinsvermögen verfügt wird.
4. Die MV kann mit 1/3 der erschienenen Mitglieder eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung; diese müssen mit der zuvor versandten Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
5. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
6. Die MV wird vom Vorstand geleitet, sofern die MV nichts anderes beschließt. Von jeder MV wird ein Protokoll gefertigt, das die Versammlungsleitung unterzeichnet.
7. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der MV nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf eine Bevollmächtigte übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist der Versammlungsleitung auf der MV vorzulegen. Eine Bevollmächtigte darf bei Abstimmungen maximal zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins 2/3 der Mitglieder. Liegt insoweit Beschlussunfähigkeit vor, kann die MV unter Einhaltung einer einwöchigen Frist eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die sofort einberufen wird und beschlussfähig ist, wenn bei Satzungsänderungen wenigstens 1/3 und bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. eine Bevollmächtigte geschickt haben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, darunter eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch einen Beschluss der MV verändert werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern einen Nachfolger zu wählen.

Die Zuwahl muss auf der nächsten MV durch die Vereinsmitglieder bestätigt werden. Sollte die MV den durch den Vorstand bestimmten Nachrücker nicht bestätigen, kann die MV auf Antrag eine andere Person in den Vorstand wählen. Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Verein kann in einem Kooperationsvertrag mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Potsdam bestimmen, dass das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden durch eine vom Studierendenparlament oder dem AStA der Universität Potsdam gewählte Vertreterin besetzt wird.

4. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die MV kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied zur Führung bestimmter laufender oder geringfügiger Geschäfte auch alleine berechtigt ist.

5. Die MV kann den Vorstand ermächtigen, einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte zur Führung bestimmter laufender Geschäfte oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereines einzustellen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung & Einberufung der MV; Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der MV;
- c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- d. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Vertretung des Vereins;
- g. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens;

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine elektronische Abschrift.

4. Vorstandssitzungen sind öffentlich.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den AStA der Universität Potsdam*. Die genannte Institution verwendet es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Der Verein kann für diesen Fall eine weitergehende vertragliche Regelung mit dem AStA treffen, die die ordentliche Weiterführung laufender Vereinsgeschäfte durch den AStA vorsieht. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Hochschulgruppe

Mitglieder des Vereins, die zugleich Mitglieder einer Brandenburger Hochschule oder Fachhochschule sind, bilden die "UniSolar Potsdam Hochschulgruppe" (HG). Eine Eintragung der HG als "registrierte Vereinigung der Universität Potsdam" wird angestrebt.

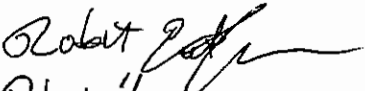
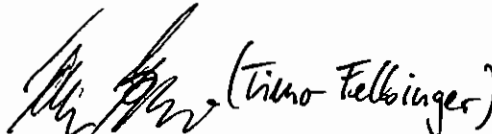

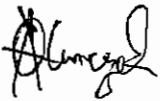
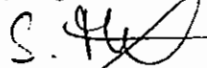

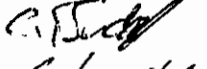

Mitgliederversammlungen des Vereins sind zugleich Mitgliederversammlungen der HG. Über Angelegenheiten, die nur die HG betreffen, wird gesondert abgestimmt; stimmberechtigt sind dann nur die Mitglieder der HG.

Diejenigen Mitglieder des Vereinsvorstandes, die zugleich Mitglieder der HG sind, bilden den Vorstand der HG, sofern die Mitglieder der HG nichts anderes beschließen.

§ 14 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechtsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet wurden, ist die männliche Form zugleich mit gemeint.

Potsdam, 20. 5. 2010

	(Robert Pietzcker)		(Timo Felbinger)
	(Peter Weißhuhn)		(Armin Alenczak)
	(Stephanie Müller)		
	(Diana Wopat)		
	(Christian Budach)		
	(SIMON WOHLFAHRT)		

* Der *Allgemeine Studierendenausschuss* (AStA) ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Potsdam. Satzung einzusehen unter:

<http://www.asta.uni-potsdam.de/dokumente/studierendenschaftssatzung.php3#1>